



*Rechtsanwalt Dr. Knut Müller – Fachanwalt für Arbeitsrecht,
dkm Rechtsanwälte. Kanzlei für Arbeitsrecht.*

„Die Haftung des Organs und/oder des leitenden Angestellten für Bußgelder“

Vortrag am 6. Dezember 2018

Der Referent stellte die Frage nach der Möglichkeit eines unternehmerischen Innenregresses gegenüber einem Organ und/oder leitenden Angestellten im Falle der Verwirklichung bußgeldbewährter Tatbestände. Beispielhaft seien §§1, 81 GWB; § 120 WpHG. Die verschiedenen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung (Dienst-/Arbeitsvertrag) zwischen unterschiedlichen Rechtssubjekten (Konzernobergesellschaft/Tochtergesellschaft/Geschäftsführer/Organ) führe zu einer Vielfalt denkbarer Fallgestaltungen, deren Beurteilung in Bezug auf etwaige Regressmöglichkeiten der gesonderten Betrachtung unterworfen werden müssten. Auch die Frage des zulässigen Rechtswegs sei hiernach grundsätzlich nicht einheitlich zu beantworten.

Die Anspruchsbegründung bereite zumeist keine Schwierigkeiten. Heranzuziehen sei zunächst § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsvertrag. Der Verstoß gegen eine Ordnungswidrigkeit begründe eine Vertragspflichtverletzung jedenfalls im Hinblick auf §§ 242, 241 Abs. 1 BGB. Hierneben zu berücksichtigen seien spezielle gesetzliche Haftungstatbestände, etwa § 93 Abs. 2 AG bzw. § 43 Abs. 2 GmbHG. Die Legalitätspflicht verpflichte zur Achtung sämtlicher Rechtsvorschriften, und damit auch dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Die Organisations- und Überwachungspflicht beinhalte nach den Umständen die Einrichtung von Überwachungssystemen, mit welchen Risiken für den Unternehmensfortbestand erfasst werden könnten. Diskussionswürdig sei eine mögliche Übertragbarkeit der Bindungswirkung des § 33 GWB auf den Fall des Innenregresses. Auch die Frage nach dem Vorliegen eines Schadens sei – wenn auch bestritten – dem Grunde nach einfach zu beantworten: Eine Bußgeldzahlung führe zur Verminderung des Gesellschaftsvermögens und sei entsprechend der Differenzhypothese als Schaden anzusehen. Nach dem allgemeingültigen Grundsatz der Totalreparation finde sich kein Raum für eine verhältnismäßige Begrenzung des Bußgeldschadens.

Den wesentlichen Streitpunkt bilde die Möglichkeit des Bestehens von Einwendungen des Anspruchsgewehrs, welche der Durchsetzbarkeit des Regressanspruches entgegengesetzt werden könnten. Der Einwand des Mitverschuldens in Bezug auf eine Handlung der Konzernobergesellschaft scheitere an der Beschränkung der Wissenszurechnung auf das jeweilige Unternehmen. Einen möglichen Anknüpfungspunkt zur Begründung einer Einwendung des Organs und/oder des leitenden Angestellten im Falle des Verstoßes gegen § 1 GWB bilde § 81 GWB. In diesem Zusammenhang werde die in der Regelung enthaltene Wertung des Gesetzgebers gegen einen Innenregress angeführt: Die an das Unternehmen als Adressatin des Bußgeldbescheids gerichtete Zahlungspflicht enthalte den Vorwurf eines Organisationsverschuldens in Form der mangelhaften Organkontrolle. Diese Wertung dürfe durch die



Abwälzung der Zahlungspflicht im Innenverhältnis nicht umgangen werden. Hiergegen eingewendet werde die klare Trennung zwischen Innen- und Außenhaftung. § 81 GWB sichere hiernach allein die effektive Durchsetzung des Kartellrechts. Zudem sei kein allgemeiner Vorrang des Kartellrechts vor dem allgemeinen Zivilrecht erkennbar. Auch trage die Gefahr der drohenden persönlichen Haftung des für den Verstoß Verantwortlichen nach Ansicht der Regressbefürworter zur Prävention gerade bei. Dies gelte besonders vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Norm, da das Kartellrisiko durch das Organ gerade verhindert werden solle. Angelehnt an ein BGH-Urteil zur Steuerberaterhaftung könne eine durch Auslegung zu ermittelnde vertragliche Schutzpflicht, vor Geldbußen zu bewahren, den Anknüpfungspunkt für einen Innenregress darbieten. Dem Einwand über § 242 BGB wegen des Risikos der Existenzvernichtung könne ebenfalls die Stärkung des Präventionszwecks entgegengesetzt werden, insoweit solle das Organ nicht die Möglichkeit erhalten, den Ausschluss des Innenregresses in sein Verhaltenskalkül miteinzubeziehen. Auch die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung könnten, jedenfalls bei leitenden Angestellten, der Durchsetzung der Haftung entgegengesetzt werden. Bezüglich § 619a BGB sei danach zu fragen, inwieweit sich eine mögliche Bindungswirkung der Feststellungen des Bußgeldbescheids beweisbarer auswirken könne. Zudem seien die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs berücksichtigen.

In der Rechtsprechung zeichne sich eine gewisse Diskontinuität in der Beurteilung der Regressfrage ab. So sei das Landgericht (LG) Essen in seiner Entscheidung vom 08.04.2013 von einer Haftung des Geschäftsführers nach § 43 Abs.2 GmbHG wegen einer Kartellabrede ausgegangen, wohingegen das Arbeitsgericht (ArbG) Essen in einem vergleichbaren Fall diese mit Urteil vom 19.12.2013 abgelehnt habe. Auch das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf habe den Regress aufgrund der Wertung des § 81 GWB abgelehnt. Im Rahmen der Revision habe das Bundesarbeitsgericht (BAG) zur streitigen Rechtsfrage keine Stellung bezogen, sondern auf die fehlende Rechtswegzuständigkeit der Arbeitsgerichte für kartellrechtliche Fragestellungen verwiesen. Aus § 87 GWB ergebe sich ausweislich der Begründung nicht nur die sachliche Zuständigkeit innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern die ausschließliche Rechtswegzuständigkeit als solche. Auch sei § 87 S.2 GWB als Ausnahme zu § 17 Abs. 2 S.1 GVG anzusehen, die Zuweisung umfasse damit auch Vorfragen. Nach Zurückweisung an das LAG Düsseldorf habe dieses das Urteil des ArbG Essens aufgehoben und den Rechtsstreit an das LG Dortmund verwiesen. Eine Entscheidung in der Sache stehe damit noch aus.

Die sich anschließende Diskussion hatte unter anderem die Frage nach etwaigen unternehmerischen Schadensminderungspflichten und Möglichkeiten einer Vorteilsanrechnung zum Gegenstand.

Laura Herbst
Wissenschaftliche Mitarbeiterin